

- Gemeinderatsvorlage Nr. 38/2020**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 5/2020
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 9/2020

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	28.05.20				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am			04.05.20 05.05.20		
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: U. Weisser Beteiligte FB: 1,		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Aktenzeichen 021.131	Stichwort Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Bericht

Nach zwei erfolglosen Bewerbungsverfahren, soll auf Anregung des Ortschaftsrats Tennenbronn künftig eine ehrenamtliche Lösung anstatt der bisherigen hauptamtlichen Besetzung der Stelle der/des Ortsvorsteherin/s im Stadtteil Tennenbronn ermöglicht werden. Damit dies möglich wird, muss die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Schramberg geändert werden. Auf die Ausführungen im Gemeinderat am 05.03.2020 und auf die Sitzungsvorlage Nr. 17/2020 wird hingewiesen.

Sofern nach der Hauptsatzung ein/e ehrenamtliche/r Ortsvorsteher/in zu wählen ist, ist diese/r zur/m Ehrenbeamtin/en auf Zeit zu bestellen (§ 71 Abs. 1 Satz 3 GemO) und erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG) für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher.

Die Aufwandsentschädigung wird durch die Gemeinde mittels Satzung bestimmt. Im Falle der Stadt Schramberg ist dies die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, die entsprechend angepasst werden muss.

Das Gesetz sieht Rahmensätze für verschiedene Gemeindegrößen vor. Für die Größen­gruppe mehr als 1000 – 2000 Einwohner (lt. Gesetz gilt diese Größen­gruppe für Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern) beträgt der Mindestbetrag des Rahmensatzes aktuell 2.392 € und der Höchstsatz 4.100 € (neu). Die Gemeinde setzt innerhalb dieses Rahmens einen Vomhundertsatz oder einen festen Betrag für die Aufwandsentschädigung fest. Die Satzung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

In Kommunen mit Ortsteilen in vergleichbarer Größe erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung, die sich am Mittelwert oder Höchstwert des Rahmensatzes der entsprechenden Größen­klasse orientieren. Die Vomhundertsätze liegen zumeist zwischen 45 % und 66 % - abhängig davon, ob dem/der Ortsvorsteher/in eine hauptamtliche Verwaltungsleitung als Unterstützung zur Seite gestellt ist.

Die ehrenamtliche Entschädigung bei einer Aufgabenübernahme **ohne** zusätzliche Verwaltungsleitung in der Ortsverwaltung Tennenbronn könnte sich wie folgt darstellen:

75 % des Mittelwerts der Größenklasse 1000 – 2000 Einwohner, entspricht 75 % von 3.246 € = 2.434,50 €, (Personalkosten von rd. 35.000 € / Jahr).

Die ehrenamtliche Entschädigung bei einer Aufgabenübernahme **mit** zusätzlicher Verwaltungsleitung in der Ortsverwaltung Tennenbronn könnte sich wie folgt darstellen:

50 % des Mittelwerts der Größenklasse 1000 – 2000 Einwohner, entspricht 50 % von 3.246 € = 1.623,- €, (Personalkosten von rd. 23.500 € / Jahr)

Für eine Verwaltungsleitung könnte eine Stelle voraussichtlich in EG 9c mit einem Beschäftigungsumfang von ca. 50% neu geschaffen werden. Dies würde Personalkosten von rd. 33.800 € pro Jahr verursachen

In die Satzung wird ein neuer Paragraph 3 eingefügt:

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher

- a. Ohne Unterstützung durch eine Verwaltungsleitung 75 % des Mittelbetrages
- b. Mit Unterstützung durch eine Verwaltungsleitung 50% des Mittelbetrages

der im Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher festgelegten Rahmensätze der entsprechenden Gemeindegrößengruppe in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten keine zusätzliche Entschädigung, wenn sie an den Sitzungen des Gemeinderates und Ortschaftsrates teilnehmen, da dies bereits mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 abgedeckt ist.

Die bisherigen Paragraphen 3 und 4 werden zu § 4 und § 5.

2. Beschlussvorschlag

Den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt. Die Änderung/Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gem. Anlage 1 wird beschlossen.

Schramberg, den 20.04.2020

U. Weisser
FBL 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des **OR-WM am** **04.05.2020**
 OR-TB am **05.05.2020**

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des **VA am**
 AUT am
 GR am **28.05.2020**

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Schramberg

Auf Grund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten, ausgenommen des Personenkreises gem. § 2, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für Verdienstauffall und Auslagen beträgt 20,00 EUR pro Sitzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld bezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - bei Gemeinderäten:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR
 - bei Ortschaftsräten:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Sitzung des Gemeinderats und seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse, für Sitzungen des Ältestenrats und für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Beiräte, Arbeitskreise usw.), wenn diese auf Einladung der Stadt zur Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder seiner beschließenden oder beratenden Ausschüsse stattfinden.

- (2) Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR je Vertretungsfall.

- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 85,00 EUR.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder die Pflege eines Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgleichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 ein um 50% erhöhtes Sitzungsgeld. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i. S. von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte ihr/sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die ersten Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Stellvertretung eine pauschale Entschädigung von 200,00 EUR pro Jahr, die zweiten Stellvertreter von 100,00 EUR pro Jahr. Sofern wegen außergewöhnlicher Abwesenheit des Ortsvorstehers eine länger dauernde Vertretung erforderlich wird, erhalten die Stellvertreter im Einzelfall zusätzlich eine Entschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages nach § 1 Abs. 2.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher (Ehrenbeamte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher
 - a. Ohne Unterstützung durch eine Verwaltungsleitung 75 % des Mittelbetrages
 - b. Mit Unterstützung durch eine Verwaltungsleitung 50 % des Mittelbetragesder im Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher festgelegten Rahmensätze der entsprechenden Gemeindegrößengruppe in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten keine zusätzliche Entschädigung, wenn sie an den Sitzungen des Gemeinderates und Ortschaftsrates teilnehmen, da dies bereits mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 abgedeckt ist.

§ 4 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 u. 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Schramberg handelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 28.05.2020

Ausgefertigt am

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin